



Bürger für Meckenheim

Freie unabhängige Wählergemeinschaft

Maria-Luise Streng
Neuer Weg 19, 53347 Alfter

Bürger für Meckenheim

Hermann Josef Nöthen
Eichendorfweg 5, 53340 Meckenheim

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Christian von Kraack
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Ermittlung des Kreisumlagebedarfs

hier: Liquiditätsorientierter Ansatz

Bezug: Ihr Schreiben an die Mitglieder des Landkreistages vom 27.4.2010

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

als Mitgliedern des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises wurde uns Ihr o.a. Schreiben übermittelt. Zu diesem Schreiben sowie den dazugehörigen Anlagen möchten wir aus unserer Sicht Stellung nehmen. Eine Kopie dieses Schreibens erhalten neben dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises auch die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen.

Erlauben Sie eine kurze Vorbemerkung:

Wie der Landkreistag legitim die Interessen der Kreise vertritt, so vertritt der Städte- und Gemeindebund, insbesondere für die kreisangehörigen Gemeinden, die Interessen der Kommunen. Wir als Mitglieder eines Kreistages haben jedoch im Unterschied hierzu den Wählerauftrag, sowohl die Interessen unserer Kommunen, von deren Bürgerinnen und Bürgern wir in den Kreistag gewählt wurden, als auch die Kreisinteressen zu vertreten. Wie viele Kreistagsabgeordnete sind auch wir zugleich kommunale Ratsmitglieder und haben daher täglich mit den sehr konkreten und realen Problemen unsere Gemeinde bzw. unserer Stadt zu tun. In dieser Doppelfunktion, die sachlich auch notwendig und gut ist, wird sehr schnell erkenntlich, dass kreisangehörige Kommunen zusammen mit ihrem Kreis eine von einander abhängige Gemeinschaft sein müssen, um alle notwendigen Aufgaben der

Daseinsvorsorge sach- und auch kostengerecht erfüllen zu können. Schädlich ist für beide Ebenen, wenn sowohl die Kommunen als auch der Kreis in der Betrachtung und Bewertung ihrer eigenen Probleme nicht auch die jeweiligen Probleme des anderen „Schicksalspartners“ einbeziehen. An diesem Punkt setzt unsere Kritik an Ihrem o.a. Schreiben an, die wir nachfolgend darstellen möchten.

Mit der Einführung des NKF wurden sowohl Kreisen als auch Kommunen die Pflicht auferlegt, nicht zahlungswirksame Ausgaben, wir nennen hier in der Hauptsache die Abschreibungen sowie die Pensionsrückstellungen, zu erwirtschaften. Angesichts der bekannten Finanzlage ist es immer weniger Kommunen auch nur ansatzweise möglich, dieser Verpflichtung in ihren Haushalten gerecht zu werden. Hieran wird sich ohne eine umfassende und auch faktisch wirksame Änderung der kommunalen Finanzausstattung in absehbarer Zeit nichts ändern. Die nicht erfüllbare Pflicht zur Erwirtschaftung dieser rein buchmäßigen Ausgaben führt dazu, dass kurz- und mittelfristig fast alle Kommunen des Landes in die Haushaltssicherung und danach auch in die Überschuldung kommen. Die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung findet dann nicht mehr statt.

Vor diesem Hintergrund haben berechtigterweise, wie Sie in Ihrem Schreiben zitieren, verschiedene kreisangehörige Kommunen für die Berechnung der von Ihnen zur Finanzierung der Kreishaushalte zu zahlenden Kreisumlage einen sogenannten „liquiditätsorientierten Ansatz“ gefordert. Konkret wurde gefordert, die Kreisumlage nicht mehr nach dem Ergebnis-, sondern dem Finanzplan zu berechnen.

Dieser Forderung sind Sie vehement entgegen getreten und begründen Ihre Auffassung mit einem in Ihrem Hause angefertigten Rechtsgutachten. Unter **C. Begründung** heißt es dort:

„Während bis zur Einführung des NKF die Kreisumlage im kameralem System nur die Fehlbeträge im Finanzhaushalt abdecken musste, muss sie wegen des ressourcenverbrauchsgesteuerten Ansatzes des NKF nun auch die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt abdecken.“

Diese Begründung ist aus unserer Sicht sachlich nicht zutreffend.

Es gab im kameralem Haushalt nie einen Finanzaushalt, der kamerale Haushalt bestand aus den beiden Teilhaushalten **Verwaltungshaushalt** und **Vermögenshaushalt**. Der Haushaltsausgleich erfolgte beim Vermögenshaushalt durch Rücklagenentnahme, durch Kredit-Neuaufnahme und, wenn dies nicht ausreichte, durch eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt. Konnte der Verwaltungshaushalt diese Zuführung leisten, waren beide Haushaltsteile und auch damit der Gesamthaushalt ausgeglichen. War dies nicht der Fall, dann entstand im Verwaltungshaushalt ein Fehlbetrag mit der Folge, dass der Gesamthaushalt nicht ausgeglichen war und zur Pflicht der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts führte.

Für die Kreise galten gemäß der alten (kameralem) Kreisordnung die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend. Der Kreis als sogenannter „Umlagenverband“ hatte (und hat dies auch noch heute) allerdings im Gegensatz zu den Kommunen die Möglichkeit,

seinen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (heute: Ergebnishaushalt) durch die Erhebung der Kreisumlage auszugleichen.

Wenn Sie als Indiz für Ihre Argumentation die Vorschrift des § 19 Abs. 1 des Gesetzes alter Fassung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW heranziehen, so interpretieren Sie diese Vorschrift unseres Erachtens falsch. Diese Vorschrift sagte mit der Formulierung „...soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.“ nichts weiteres, als dass der entstehende Fehlbetrag durch die zu erhebende Umlage gedeckt werden musste. Mit „Finanzbedarf“ war eben nicht ein – wie schon gesagt – nie vorhandener „Finanzhaushalt“ gemeint. Analog gilt dies hier Gesagte auch für die alte Fassung der Kreisordnung, die Sie zitieren.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem kameralem Gesamthaushalt und dem Ergebnishaushalt nach NKF ist eben, dass der kamerale Haushalt in Soll- und Ist auszugleichen war, der NKF-Ergebnishaushalt jedoch (lässt man Zahlungen wie z.B. für unterlassene Instandhaltungen einmal außer Betracht) zusätzlich zu den im Finanzplan enthaltenen zahlungswirksamen Summen auch noch nicht zahlungswirksame Beträge, wie die als wichtigste Posten erwähnten Abschreibungen und Pensionsrückstellungen, ausweist.

Aus Sicht der Kommunen ist es nicht einzusehen, dass sie einerseits selbst in die bilanzmäßige Verschuldung durch die Pflicht zur Eigenfinanzierung der Abschreibungen und Pensionsrückstellungen kommen und zusätzlich noch über die dann aber in Geld durch Kassenkreditfinanzierung zu leistende Kreisumlage für die gleichen, auch beim Kreis nicht zahlungswirksamen Ausgabenpositionen in ihrem Haushalt belastet werden.

Dies auch noch vor dem Hintergrund, dass auch der Kreis die in der geldmäßig empfangenen Kreisumlage enthaltenen Anteile für Abschreibungen und Pensionsrückstellungen überhaupt nicht in Geld auf entsprechende Rücklagen einzahlen muss.

Dieser Sachverhalt berechtigt die Kommunen, eine liquiditätsorientierte Berechnung der Kreisumlage einzufordern. Es steht dabei auch nicht in Frage, dass die derzeitige Gesetzeslage dies nicht zulassen würde. Die Forderungen der Kommunen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass in dem NKF-Einführungsgesetz verbindlich vorgesehen ist, dass nach Ablauf von 5 Jahren eine Evaluation der NKF-Vorschriften stattzufinden hat. Die kommunalen Spitzenverbänden, und hierzu gehört der Landkreistag, werden vom Landtag zu den Erfahrungen zum NKF angehört. Wie auch unser Schreiben, haben die Forderungen der von Ihnen zitierten Kommunen zum Zweck, dass der Landkreistag in seiner Stellungnahme der NKF-Evaluation eine Gesamtbetrachtung durchführt. , Diese sollte nicht nur für die Kreise an sich, sondern eben auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der kreisangehörigen Kommunen erfolgen und sachgerecht im Landtag vertreten werden..

Lassen Sie uns mit dem abschließen, mit dem wir in unserem Schreiben begonnen haben, nämlich mit der mit der Aussage, dass ein Kreis und seine ihm angehörigen Gemeinden eine Gemeinschaft bilden müssen, in dem jeder auch die berechtigten Interessen des anderen

würdigt und berücksichtigt. Wilhelm Busch hat in seinem Gedicht „**Der volle Sack**“ diese Situation treffend dargestellt:

*Ein dicker Sack - den Bauer Bolte,
Der ihn zur Mühle tragen wollte,
Um auszuruhn mal hingestellt
Dicht an ein reifes Ährenfeld, -
Legt sich in würdevolle Falten
Und fängt 'ne Rede an zu halten.
Ich, sprach er, bin der volle Sack.
Ihr Ähren seid nur dünnes Pack.
Ich bin's, der Euch auf dieser Welt
In Einigkeit zusammenhält.
Ich bin's, der hoch vonnöten ist,
Daß Euch das Federvieh nicht frißt,
Ich, dessen hohe Fassungskraft
Euch schließlich in die Mühle schafft.
Verneigt Euch tief, denn ich bin Der!
Was wäret ihr, wenn ich nicht wär?*

*Sanft rauschen die Ähren:
Du wärest ein leerer Schlauch, wenn wir nicht wären.*

In diesem Sinne und mit der Bitte, auch die berechtigten Interessen der „Ähren“ zu vertreten, verbleiben mit freundlichen Grüßen

Maria-Luise Streng

Hermann Josef Nöthen